

Ehrenamt im Prüfungswesen

BLZK sucht Prüfer für Aufstiegsfortbildungen

2500 Jugendliche und junge Erwachsene weisen in den Berufsabschluss- und Fortbildungsprüfungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer jährlich ihre beruflichen Fähigkeiten nach, um den Abschluss Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA), Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP), Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF), Dentalhygieniker/in (DH) und Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV) zu erhalten. 2011 sucht die BLZK neue Prüfer für Prüfungen im Bereich der Aufstiegsfortbildungen.

Das Interesse an den Fortbildungsgängen stellt die BLZK – und hier insbesondere das Referat Zahnärztliches Personal – vor zunehmende, vor allem organisatorische Herausforderungen. Daher wurden bereits sechs Prüfungsausschüsse für ZMP, drei Ausschüsse für ZMF, zwei Ausschüsse für DH, ein Ausschuss für ZMV und ein zentraler Aufgabenauswahlausschuss ZMP – ZMF – DH eingerichtet.

Amtsperiode der Prüfungsausschüsse endet

Rund 500 Zahnärzte, Lehrervertreter und Arbeitnehmersvertreter sind als Prüfer ehrenamtlich aktiv, davon rund 120 Prüfer (und deren Stellvertreter) im Bereich der Aufstiegsfortbildungen. Um das Prüfungswesen der Aufstiegsfortbildungen ZMP, ZMF, DH und ZMV bewältigen zu können, ist die BLZK auf erfahrene Zahnärzte angewiesen, die sich im Prüfungswesen engagieren.

Die Amtsperioden der momentanen Prüfungsausschüsse im Fortbildungsbereich enden zum 31. Juli 2011. Im Mai beziehungsweise Juni 2011 beruft der Vorstand der BLZK die Prüfer neu. Bewerben können sich Zahnärzte in Bayern, die die Voraussetzungen (siehe Kasten) erfüllen. Wer als Prüfer berufen wird, beschließt der BLZK-Vorstand.

BLZK-Verwaltung unterstützt Prüfer

Die ehrenamtlichen Prüfer sind Teil eines betriebsnahen Prüfungswesens und sammeln nützliche

Voraussetzungen, Aufgaben und Nutzen für Prüfer

Voraussetzungen

- Praxisinhaber beziehungsweise Ausbilder für zahnärztliches Personal oder mindestens ein erfolgreicher Abschluss der jeweils zu prüfenden Fortbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Soziale Kompetenz (Verantwortungsbewusstsein, Urteilsvermögen, Verschwiegenheit)
- Persönliche Eignung (menschliche Reife)
- Pädagogische Grundkenntnisse im Umgang mit jungen Menschen

Aufgaben

Die Prüfer arbeiten stets in einem Team, dem Prüfungsausschuss. Der Ausschuss ermittelt und bewertet Prüfungsleistungen und entscheidet verbindlich über Prüfungsergebnisse. Gemeinsam sorgen die Prüfer für ein kompetentes und faires Prüfungsverfahren.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

- Prüfungsaufgaben erstellen (Aufgabenauswahlausschuss)
- Prüfungsaufgaben korrigieren
- Patientenbehandlungen, Testathefte und Präsentationen bewerten

- Prüfungsgespräche führen
- Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen führen

Nutzen und Entschädigung

- Die Prüfer sind stets in die aktuellen Fachentwicklungen eingebunden.
- Eine Prüfertätigkeit fördert – neben der Fachkompetenz – die Sozial- und Methodenkompetenz.
- Prüfer sammeln wertvolle Erfahrungen und knüpfen interessante Kontakte.
- Ehrenamtliches Engagement genießt eine hohe gesellschaftliche Anerkennung.
- Für eine ehrenamtliche Prüfertätigkeit erhalten die Prüfer unter anderem Sitzungspauschalen, Tagegeld und Fahrtkostenersatz gemäß der Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Wer sich für eine Tätigkeit als Prüfer interessiert, fordert den Bogen für Interessenten an einer Prüfungstätigkeit bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer im Referat Zahnärztliches Referat an (Kontakt s. S. 35) oder lädt ihn unter www.blzk.de/pruefer herunter.

Erfahrungen für die Tätigkeit in der Praxis. Bei der Vorbereitung auf die Tätigkeit im Prüfungswesen unterstützen die Mitarbeiterinnen des Referates Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer die Prüfer. Dazu gehören neben der Koordination und Organisation der Prüfungstermine auch die Bereitstellung von Informationen und die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Prüfern.

Je nach Anzahl der Prüfungsausschüsse, in denen ein Prüfer tätig ist, beträgt der Arbeitsaufwand drei bis zehn Tage pro Jahr.

Carola Berger
Referat Zahnärztliches Personal der BLZK

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK:

Telefon: 089 72480-170/-172,

E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de

Info des Referats Praxisführung der BLZK: Genehmigungsanforderungen bei der Amalgamsorgung

Das Wasserrecht enthält unter anderem Vorgaben für die Einleitung von Schwermetallen in das Abwassernetz. So bestehen auch für die Einleitung von Amalgam unter Verwendung eines (ggf. auch bauartzugelassenen) Amalgamabscheiders bestimmte rechtliche Vorgaben.

Die Thematik ist komplex, im Folgenden die wichtigsten Aspekte. Je nach Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung und Art des verwendeten Amalgamabscheiders ergeben sich für die Zahnarztpraxis unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen.

Erstmalige Einleitung ab dem 1. März 2010

Nach § 58 Absatz 1 des zum 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) muss für die Amalgameinleitung bei Neuinbetriebnahme eines Amalgamabscheiders ab dem 1. März 2010 vorab eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeholt werden. Eine bloße Anzeige der Einleitung bei Verwendung eines bauartzugelassenen Amalgamabscheiders reicht anders als nach früherer Rechtslage nicht aus.

Erstmalige Einleitung vor dem 1. März 2010

Für Praxen, die bereits vor dem 1. März 2010 zulässigerweise Amalgam eingeleitet haben, gilt jedoch ein rechtlicher Bestandschutz (§ 105 WHG). Bei Verwendung bauartzugelassener und regelmäßig gewarteter Amalgamabscheider, die ab dem 1. Oktober 1997 bis zum 28. Februar 2010 neu in Betrieb genommen worden waren, war nach § 41c Absatz 2 Bayerisches Wassergesetz alter Fassung ausreichend, dass die Amalgameinleitung rechtzeitig vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt wurde (Genehmigungsfiktion). Diese Genehmigungsfiktion gilt aufgrund der genannten Bestandschutzregelung auch über den 1. März 2010 fort. Es muss für Einleitungen keine neue Genehmigung nach § 58 WHG neu eingeholt werden, solange die Anlagen im gleichen Umfang weiterbetrieben werden.

Dennoch kann die Amalgameinleitung weiterhin einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung in das Abwassernetz eine Genehmigungspflicht bestand. Entscheidend hierfür ist, ob die Amalgameinleitung unter Verwendung eines (ggf. auch bauartzugelassenen) Amalgamabscheiders erstmalig vor dem 1. Oktober 1997 erfolgte.

Erstmalige Einleitung vor dem 1. Oktober 1997

Für Amalgamabscheider, die vor dem 1. Oktober 1997 in Betrieb genommen wurden, galt nämlich ausnahmslos eine Genehmigungspflicht. Dies bedeutet, dass der Praxisinhaber eine Amalgameinleitung mit solchen damals genehmigten Anlagen weiterhin nur dann vornehmen darf, wenn die entsprechende Genehmigung fortbesteht. Er ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der typischerweise nur befristet erteilten Genehmigung bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen. Betroffenen Praxen ist anzuraten, sich rechtzeitig vor Ablauf einer befristeten Genehmigung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. bei kreisfreien Städten die Stadt) in Verbindung zu setzen.

Für die Neuinbetriebnahme von bauartzugelassenen Amalgamabscheidern setzt sich die Bayerische Landes Zahnärztekammer im Übrigen beim zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nachdrücklich für die Wiedereinführung einer Anzeigenregelung ein. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Einführung einer Rechtsverordnung, die eine solche Anzeigenregelung für bauartzugelassene Amalgamabscheider beinhalten könnte. Die BLZK wird über den weiteren Verlauf informieren. Weitere Informationen, zum Beispiel die Möglichkeit, nach der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu suchen, unter www.blzk.de/qm/downloads

Rechtsanwalt Rudolph Spaan
Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK